

Gemeinsam anstatt Einsam

Satzung des Vereins Sonnenseite e.V.

§1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sonnenseite e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bönningheim. Er ist in das Vereinsregister Stuttgart eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein kann Mitgliedschaften in sonstigen Organisationen erwerben, sofern diese einen direkten Bezug zum Vereinsbetrieb besitzen.
- (5) Alle Amtsbezeichnungen in der vorliegenden Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, insbesondere die Initiierung, Förderung und Begleitung einer Pflege-WG, sowie des betreuten Wohnens und der Quartiersentwicklung. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Initiierung, Förderung und Begleitung einer alternativen Wohnform für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf und die Förderung der Gemeinschaft, auch in Form der Quartiersentwicklung.

Ziel der geplanten Wohngemeinschaften ist, Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf, die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung, die Selbstverantwortung und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in und an der Gesellschaft sowie die Lebensqualität der Bewohner zu wahren und zu fördern und dennoch unterstützend zur Seite zu stehen.

Pflegebedürftige Menschen sollen Unterstützung im Alltag erhalten und pflegende Angehörige sollen unterstützt werden. Die Besonderheit am angedachten Konzept ist die Verbindung mit Tieren. Durch den Kontakt mit Tieren blühen viele pflegebedürftige Personen auf.

Auch die Begegnungen im Quartier, welche den Alltag verschönern, sind von großer Bedeutung, und sollen darum gefördert werden.

- (2) Der Satzungszweck wird außerdem verwirklicht durch:
 - Besuche bei alten, pflege- und hilfsbedürftigen Personen
 - Hilfe im Haushalt und Alltag im Krankheitsfall
 - Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Spaziergängen, Behördengängen, Arztbesuchen
 - Information, Beratung, Unterstützung und Betreuung von alten, pflege- oder hilfsbedürftigen Personen, sowie deren Angehörigen
 - Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen in der Betreuung älterer Menschen

- Förderung der Entstehung sozialer Bindungen zwischen Jungen, Alten und Familien durch gemeinschaftliche Unternehmungen und in der Nachbarschaft
 - die Förderung der Erziehung und Bildung von jungen Menschen, beispielsweise durch das Organisieren von Kinderbetreuung und die Vermittlung lebenspraktischer und alltagstauglicher Fähigkeiten
 - Durchführung von niedrigschwelligen Betreuungsgruppen für Menschen mit Unterstützungs- oder Pflegebedarf
 - Förderung, Begleitung und Qualifikation von ehrenamtlichen Helfern, z.B. für Besuchsdienste bei Dementen
 - Öffentlichkeitsarbeit zum Thema, Verbreitung und Umsetzung von Konzepten zum Mehrgenerationenwohnen oder auch für Wohngruppen für pflegebedürftige Menschen
 - Präventive Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit und der Lebensqualität, speziell auch für ältere Menschen
 - Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung eines neuen, innovativen Konzeptes des Wohnens, der Betreuung und Begleitung von Menschen mit und ohne Pflegebedarf nach dem Prinzip der geteilten Verantwortung
- (3) Der Verein kann seine Zwecke auch als Förderkörperschaft im Sinne des §58 Nr. 1 AO verfolgen.
- (4) Grundlage der Arbeit ist die Überzeugung vom Wert und der Würde menschlichen Lebens. Der Verein macht sich zur Aufgabe, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, um diese Ziele in das Bewusstsein der Allgemeinheit zu bringen.
- (5) Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.
- (6) Der Verein kann im Rahmen seiner Gemeinnützigkeit alle Aufgaben übernehmen, die der Verwirklichung des Vereinszwecks nach Abs. 1 dienen oder ihn fördern. Er kann hierzu neue Einrichtungen und Dienste sowie Tochterunternehmen errichten und betreiben oder sich an Einrichtungen und Diensten gleicher oder ähnlicher Art beteiligen, sofern seine Haftung auf seine Einlage begrenzt wird.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins gemäß § 2 unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (5) Den Ausschluss eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn dies in der Einladung angekündigt worden ist. Wichtige Gründe, die zum Ausschluss führen können, sind insbesondere grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Zielsetzung des Vereins oder das Nichtbezahlen des Beitrags trotz schriftlicher Mahnung.
- (6) Die Anerkennung der Satzung wird im Aufnahmeformular bestätigt.
- (7) Alle natürlichen und juristischen Personen (in diesem Fall der gesetzliche Vertreter), die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (8) Die Gründungsmitglieder genießen gemäß § 35 BGB das Sonderrecht jeweils mit 10 Stimmen in der Mitglieder- und in der Delegiertenversammlung vertreten und stimmberechtigt zu sein.

§ 5 FINANZIERUNG

Die Mittel zur Durchführung der in § 2 bestimmten Zwecke und der daraus begründeten Aufgaben schöpft der Verein aus den Mitgliedsbeiträgen, Erträgen seines Vermögens und seiner Nebenbetriebe, aus Leistungserträgen, aus freiwilligen Zuwendungen, Zuwendungen öffentlicher und kirchlicher Stellen sowie aus Spenden.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal im Voraus zu entrichten.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Wahl des Vorstandes und eines/r Kassenprüfer/-in. Der/die Kassenprüfer/-in muss nicht Mitglied sein.
 - b) Die Beschlussfassung über Anträge zur Aufgabenstellung des Vereins.
 - c) Die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstands.
 - d) Die Beschlussfassung über die Jahresabrechnungen. Die Entlastung des Vorstands.
 - e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (Siehe § 10).
 - f) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - g) Die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - h) Der Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einberufen. Die Einladung hat den Versammlungsort und die Punkte der Tagesordnung zu bezeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
- (5) Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Beschluss der anwesenden Mitglieder können einzelne Tagesordnungspunkte in einem nichtöffentlichen Teil abgehandelt werden.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Protokollführung und von der/dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in das Versammlungsprotokoll zu gewähren.

§ 9 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§10 SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern fristgerecht bekannt gemacht, mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung sind innerhalb des ersten Quartals schriftlich beim Vorstand einzureichen, dieser hat die vorgeschlagenen Satzungsänderungen im Wortlaut mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens dem/der Vorsitzenden und kann aus bis zu 3 weiteren Mitgliedern bestehen. Vorstand im Sinne von §26 BGB ist der/die Vorsitzende/r. Der / Die Vorsitzende/r ist nach innen und außen einzeln vertretungsberechtigt.

Im Verhinderungsfall kann der/die Vorsitzende/r einen Ersatz bestimmen.

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne von § 2.
 - c) Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung.
 - d) Weiteres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Vorstandsmitglieder können vor dem Ende der regulären Amtszeit durch ein konstruktives Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.

- (4) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzende/n.
- (5) Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- (6) Der Vorstand selbst kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Die Mitglieder des Vereins sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder Bedeutung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung sind.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Life e.V., Reutlingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Verein Life e.V. nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts, welche es für steuerbegünstigten Zwecke im Sinne von § 2 zu verausgaben hat. Die Liquidation ist Sache des Vorstandes.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung in der Gründerversammlung (26.04.2022) und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

„Sonnenseite e.V.“